

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 17. November 2009

Nummer 53

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009
 - 1. Nachtragshaushaltssatzung **880**
 - 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung **882**
- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23.11.2009 **882**
- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.11.2009 **884**
- Sitzung des Umwelt-, Planungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses am 25.11.2009 **885**
- Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 26.11.2009 **885**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

- Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Könnern (Straßenreinigungssatzung) **887**
- Friedhofsatzung der Stadt Könnern und allen dazu gehörenden Ortsteilen **891**

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 25.11.2009 **907**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkungen Schönebeck-Salzelmen **908**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkungen Borne **909**
- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkungen Sachsendorf **910**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)
Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR
Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009**

1. Nachtragshaushaltssatzung

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 - in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Kreistag des Salzlandkreises am 07.10.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um - EUR -		verringert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltesplanes um gegenüber bisher - EUR -	gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf - EUR -
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	319.410.900	319.410.900
die Ausgaben	0	0	364.884.000	364.884.000
der Fehlbetrag	0	0	45.473.100	45.473.100
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	9.971.700	0	38.852.800	48.824.500
die Ausgaben	9.971.700	0	38.852.800	48.824.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.644.600 EUR um 1.109.600 EUR erhöht und damit auf **6.754.200 EUR** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage 2009 werden nicht verändert.

§ 6

Die Festlegung im § 6 wird nicht verändert.

§ 7

Den bisherigen Festlegungen zu Budgets und Deckungsvermerke wird hinzugefügt:
Für alle Vorhaben, die aus dem Konjunkturpakete II und dem Bundesprogramm U3 finanziert werden, bleiben auch für 2010 bzw. bis zur Abrechnung der Gesamtmaßnahmen die Deckungsvermerke wirksam.

§ 8

Die Festlegung im § 8 wird nicht verändert.

Bernburg, den 13.11.2009

gez. Gerstner
Landrat

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 Landkreisordnung Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) i. V. mit § 165 Abs. 2 S.1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 in der zurzeit geltenden Fassung und die nach §17(3) Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen –Anhalt (FAG – LSA GVBL. LSA 2005 S.646) in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht am 12.11.2009 unter AZ: LKSLK–NT-2009 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 18.11.2009 bis 26.11.2009 in der Kämmererei im Zimmer 314 a, Kreishaus I, Karlsplatz 37, zu den bestehenden Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg, den 13.11.2009

gez. Gerstner
Landrat

• Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23.11.2009

Datum: Montag, 23.11.2009, 17:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung Bernburg,
Haus 1, Kreistagssitzungssaal
(3. Obergeschoss), Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils

- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 21.09.2009
- 2 Resolution des Salzlandkreises zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichsgesetzes in Sachsen-Anhalt
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/430/2009
- 3 Jahresrechnung 2008 des Salzlandkreises, Entlastung
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/427/2009
- 4 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2008 und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes 2008
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/424/2009
- 5 Wirtschaftsplan 2010 der Kommunalen Beschäftigungsagentur Schönebeck
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/423/2009
- 6 Wirtschaftsplan 2010 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/433/2009
- 7 Gesellschaftsvertrag der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/439/2009
- 8 Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes bei Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Salzlandkreises (Gebührensatzung FTZ)
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/455/2009
- 9 Satzung zur Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst ab 01. Januar 2010

- Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/444/2009
- 10 Überplanmäßige Ausgabe für Kindertagesstätten
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/429/2009
- 11 Stundung der Kreisumlage der Stadt Hecklingen
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/441/2009
- 12 Stundung der Kreisumlage der Stadt Könnern
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/445/2009
- 13 Rückübertragung der Schulträgerschaft für die Sekundarschule Förderstedt auf den Salzlandkreis
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/462/2009
- 14 Vereinbarung mit der Stadt Staßfurt (Eigentümer) zur Nutzung von Teilen des Schulzentrums Nord in Staßfurt als Sekundarschule durch den Salzlandkreis
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/452/2009
- 15 Vereinbarung mit der Stadt Staßfurt (Eigentümer) zur Erteilung der Bauerlaubnis im Schulzentrum Nord in Staßfurt für den Salzlandkreis (Nutzer)
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/456/2009
- 16 Vereinbarung mit der Stadt Seeland zur Nutzung der Sekundarschule "Seelandschule" Nachterstedt durch den Salzlandkreis
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/454/2009
- 17 Vereinbarung mit der Stadt Seeland (Eigentümer) zur Erteilung einer Bauerlaubnis in der Sekundarschule "Seelandschule" Nachterstedt für den Salzlandkreis (Nutzer)
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/457/2009
- 18 Vereinbarung mit der Stadt Staßfurt zur Nutzung der Sekundarschule "Am Tierpark" durch den Salzlandkreis
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/458/2009
- 19 Vereinbarung mit der Stadt Staßfurt (Eigentümer) zur Erteilung der Bauerlaubnis in der Sekundarschule "Am Tierpark" für den Salzlandkreis (Nutzer)
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/459/2009
- 20 Anfragen und Anregungen
- 21 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil
- 22 Geschäftsordnung
- 22.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 22.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 21.09.2009
- 23 Übertragung eines Schulgrundstückes von der Stadt Aschersleben an den Salzlandkreis
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/426/2009
- 24 Übernahme einer Liegenschaft in Nienburg mittels Erbbauvertrag
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlagen: B/402/2009 +
B/402/2009/1
- 25 Umschuldung eines Kommunalkredites
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/434/2009
- 26 Umschuldung eines Kommunalkredites
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/437/2009
- 27 Information zur Aufnahme eines Kredites
Vorlage: M/182/2009

28	Anfragen und Anregungen		Schulabbruchs" im Salzlandkreis – Information - Vorlage: M/181/2009
29	Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung	6	Fachliches Votum des Schulträgers sowie des Jugendamtes des Salz- landkreises zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF- Programm "Projekte zur Vermei- dung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulab- bruchs" Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/442/2009
gez. Petra Grimm-Benne Ausschussvorsitzende			
• Sitzung des Jugendhilfeausschus- ses am 24.11.2009			
Datum: Dienstag, 24.11.2009, 17:00 Uhr			
Ort: Kreisverwaltung Bernburg, Haus 1, Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)			
Tagesordnung:			
<u>Öffentlicher Teil</u>			
1	Geschäftsordnung		
1.1	Eröffnung der Sitzung		
1.2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentli- chen Teils	8	Umsetzung der Übergangsrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Ju- gendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Ju- gendschutzes im Salzlandkreis für das Jahr 2009 Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/449/2009
1.3	Einwendungen gegen die Nieder- schrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung vom 22.09.2009	9	Leistungstabelle für einmalige Bei- hilfen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung für Minderjährige und junge Volljährige in Heimerziehung oder betreuten Wohnformen ge- mäß §§ 34,35,und 41 Sozialge- setzbuch VIII (SGB VIII) Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/448/2009
2	Überplanmäßige Ausgabe für Kin- dertagesstätten Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/429/2009		
3	Sozialdatensammlung des Salz- landkreises 2008/2009 Information - Vorlage: M/180/2009	10	Leistungstabelle für einmalige Bei- hilfen im Rahmen von Hilfe zur Er- ziehung gemäß § 33 Sozialgesetz- buch VIII (SGB VIII) Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/447/2009
4	Aktualisierung des Teilplans zur Förderung der Jugend im Salz- landkreis 2009 - Beratung und Be- schlussfassung - Vorlage: B/428/2009	11	Richtlinie des Salzlandkreises zur Regelung der Übernahme von Kos- ten zur Nachbetreuung junger Voll- jähriger nach Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 in Verbindung mit § 41 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/450/2009
5	Bericht über die Umsetzung des Landesprogrammes "Projekte zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen		

- 12 Anfragen und Anregungen
- 13 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Geschäftsordnung
- 14.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 14.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 15. Sitzung vom 22.09.2009
- 15 Anfragen und Anregungen
- 16 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Knoblauch
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Umwelt-, Planungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschusses am 25.11.2009**

Datum: Mittwoch, 25.11.2009, 17:00 Uhr

Ort: Indigo Innovationspark
Bernburg GmbH
(Kurhaus) Solbadstraße 2
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen am 12.08.2009 und 23.09.2009
- 2 Vorstellung der Indigo Innovationspark Bernburg GmbH

- 3 Gesellschaftsvertrag der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/439/2009

- 4 Stellungnahme des Salzlandkreises zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/460/2009

- 5 Anfragen und Anregungen
- 6 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Geschäftsordnung
- 7.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 7.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 12.08.2009 und 23.09.2009
- 8 Anfragen und Anregungen
- 9 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Heike Brehmer
Ausschussvorsitzende

• **Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 26.11.2009**

Datum: Donnerstag, 26.11.2009, 17:00 Uhr

Ort: Christliche Grundschule,
Bestehornstraße 5
in 06449 Aschersleben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit

	und der Tagesordnung des öffentlichen Teils		Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/459/2009
1.3	Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung vom 01.10.2009 und der 21. Sitzung vom 05.10.2009	9	Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 - auslaufende Beschulung des Gymnasiums Egelin und Schließung zum Schuljahr 2013/14 Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/461/2009
2	Besichtigung der Räumlichkeiten der Christlichen Grundschule		
3	Vereinbarung mit der Stadt Seeland zur Nutzung der Sekundarschule "Seelandschule" Nachterstedt durch den Salzlandkreis - Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/454/2009	10	Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 - Freigabe der Schuleinzugsbereiche für die Gymnasien in Trägerschaft des Salzlandkreises ab dem Schuljahr 2010/11 Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/451/2009
4	Vereinbarung mit der Stadt Seeland (Eigentümer) zur Erteilung einer Bauerlaubnis in der Sekundarschule "Seelandschule" Nachterstedt für den Salzlandkreis (Nutzer) Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/457/2009	11	Informationen zum Stand der Aufstellung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 für den berufsbildenden Bereich - Vorlage: M/183/2009
5	Vereinbarung mit der Stadt Staßfurt (Eigentümer) zur Nutzung von Teilen des Schulzentrums Nord in Staßfurt als Sekundarschule durch den Salzlandkreis Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/452/2009	12	Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/453/2009
6	Vereinbarung mit der Stadt Staßfurt (Eigentümer) zur Erteilung der Bauerlaubnis im Schulzentrum Nord in Staßfurt für den Salzlandkreis (Nutzer) Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/456/2009	13	Rückübertragung der Schulträgerschaft für die Sekundarschule Förderstedt auf den Salzlandkreis Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/462/2009
7	Vereinbarung mit der Stadt Staßfurt zur Nutzung der Sekundarschule "Am Tierpark" durch den Salzlandkreis Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/458/2009	14	Bericht über die Umsetzung des Landesprogrammes "Projekte zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs" im Salzlandkreis Information - Vorlage: M/181/2009
8	Vereinbarung mit der Stadt Staßfurt (Eigentümer) zur Erteilung der Bauerlaubnis in der Sekundarschule "Am Tierpark" für den Salzlandkreis (Nutzer)	15	Fachliches Votum des Schulträgers sowie des Jugendamtes des Salzlandkreises zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm "Projekte zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs"

- Information - Vorlage: B/442/2009
- 16 Namensgebung "Béla Bartók" für die Musikschule des Salzlandkreises
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/436/2009
- 17 Anfragen und Anregungen
- 18 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 19 Geschäftsordnung
- 19.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 19.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 20. Sitzung vom 01.10.2009 und der 21. Sitzung vom 05.10.2009
- 20 Übernahme einer Liegenschaft mittels Erbbauvertrag
Beratung und Beschlussfassung - Vorlagen: B/402/2009; B/402/2009/1
- 21 Übertragung eines Schulgrundstückes von der Stadt Aschersleben an den Salzlandkreis
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/426/2009
- 22 Anfragen und Anregungen
- 23 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Michelmann
Ausschussvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

- **Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Könnern (Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 03.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in derzeit gültigen Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern für das Gebiet der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 28.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

Erschlossen in diesem Sinne ist das Grundstück, wenn es die Möglichkeit des Zugangs zu den zu reinigenden Straßen hat, wobei maßgeblich ist, dass eine wege- oder verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks vorhanden ist, die aber nicht den bauplanungsrechtlich- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks genügen muss.

- (2) Der Stadt Könnern verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle; bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Abs. 1 den Eigentümern übertragen wird.
- (3) Soweit die Stadt Könnern nach § 3 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff.4 StrG LSA)
- (2) Die Reinigung erstreckt sich auf:
 - a) die Straßenrinnen,
 - b) die Gehwege bzw. gemeinsame Rad- und Gehwege und Radwege
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Streifen) soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Zu den Gehwegen im Sinne der Satzung gehören auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im §1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Nießbraucher (§§ 1030 ff BGB), Erbbauberechtigten (Verordnung über das Erbbaurecht in der BGBl. III Gliederungsnr. 403-6 veröffentlichten

bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 Abs. 9 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), in der jeweils gültigen Fassung), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- oder Dauernutzungsberechtigte (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes).

- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich und so zu reinigen, sodass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt Beton, Pflaster, Platten Teer oder einem ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenbauabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit Wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm und ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten:

einmal wöchentlich,
bis spätestens
Samstag 12:00 Uhr zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt Könnern bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumen

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu den Überwegen vor ihrem Grundstück in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite, mindestens aber in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander, abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen. Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar zu lösen und abzulagern.
- (4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (5) Die Abflussrinnen und die Einläufe in Entwässerungsanlagen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

Schnee von Grundstücken darf nicht auf den Gehwegen und die Fahrbahn gebracht werden.

- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich durchzuführen.
Nach 21.00 Uhr gefallener Schnee ist werktags bis 06:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, das Gefahren nach allgemeinen Erfahrungen nicht entstehen können.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/ fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abzustumpfendes Material zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten, ihre Verwendung ist nur erlaubt:
- a) in besonders klimatischen Ausnahmen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefällen- bzw. Steigungsstrecken oder ähnliche Gehwegabschnitte.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Material bestreut werden, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschriften des § 7 Abs. 4 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden die die Straße nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig

oder nicht vollständig nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Könnern vom 25.10.2001, der Gemeinde Belleben vom 13.12.2001, der Gemeinde Beesenlaublingen vom 19.12.2001 und der Gemeinde Strenznaundorf vom 07.12.2001 außer Kraft.

Könnern, den 09.11.2009

gez. Sempert (Siegel)
Bürgermeister

• Friedhofsatzung der Stadt Könnern und allen dazu gehörenden Ortsteilen

Der Stadtrat der Stadt Könnern hat in seiner Sitzung vom 28.10.2009 aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Bestattungsbezirke
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Beschaffenheit von Särgen
- § 10 - Ausheben der Gräber

- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Reihengrabstätten
- § 15 - Wahlgrabstätten
- § 16 - Beisetzung von Aschen
- § 17 - Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 - Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

- § 20 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 21 - Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 22 - Zustimmungserfordernis
- § 23 - Anlieferung
- § 24 - Standsicherheit der Grabmale
- § 25 - Unterhaltung
- § 26 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 27 - Allgemeines
- § 28 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 - Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 30 - Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 31 - Benutzung der Leichenhalle
- § 32 - Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 33 - Alte Rechte
- § 34 - Haftung
- § 35 - Gebühren
- § 36 - Ordnungswidrigkeiten
- § 37 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Könnern gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

Friedhof der Stadt Könnern
in Könnern, alter Friedhof,
Flur 16, FS 51 1.3350 ha

Friedhof der Stadt Könnern
in Könnern, neuer Friedhof
Flur 9, FS 5/1 1.8290 ha

Friedhof der Stadt Könnern
OT Golbitz
Flur 1, FS 226 0,3096 ha

Friedhof der Stadt Könnern
OT Trebnitz
Flur 3, FS 49 0,3690 ha

Friedhof der Stadt Könnern
OT Bebitz
Flur 9, FS 98 0,2563 ha

Friedhof der Stadt Könnern
OT Lebendorf
Flur 10, FS 1060 0,3753 ha

Friedhof der Stadt Könnern
OT Trebitz
Flur 11, FS 83 0,2665 ha

Friedhof der Stadt Könnern
OT Strenznaundorf
Flur 5, FS 24/1 0,3830 ha
Flur 5, FS 133/35 0,5390 ha

Friedhof der Stadt Könnern
OT Belleben
Flur 7, FS 21 0,7380 ha
Flur 7 FS 471/20 0,7231 ha

Friedhof der Stadt Könnern
OT Piesdorf
Flur 2, FS 22/1 0,3205 ha

Friedhof der Stadt Könnern
OT Beesedau
Flur 10, FS 14 0,2067 ha

Friedhof der Stadt Könnern
OT Beesenlaublingen
Flur 2, FS 388/99 0,5158 ha

Flur 2, FS 100/1 0,2098 ha

Trauerhallen und Leichenaufbewahrungsräume (Leichenhallen)

§ 2 **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Könnern. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
Die Bestattung als Übergabe des menschlichen Leichnams kann in zwei Formen stattfinden:
 - Erdbestattung
 - Feuerbestattung (Beisetzung einer Urne)
- (2) Die in § 1 genannten Friedhöfe dienen der Bestattung aller in Könnern verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen.
Die Friedhöfe dienen ferner der Bestattung von Personen, die ein Anrecht auf Bestattung in einem Familien- bzw. Wahlgrab bzw. ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besitzen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Könnern (Ausnahmegeheimigung für Bestattung). Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Wenn auf einem städtischen Friedhof geeignete Gräber nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, wird durch die Friedhofsverwaltung der Stadt eine Grabstätte auf einem anderen städtischen Friedhof zugewiesen.
- (5) Über den Bestattungszweck hinaus erfüllen die Friedhöfe auch allgemeine Grünflächenfunktionen mit städtebaulicher und landschaftspflegerischer Bedeutung.

§ 3 **Bestattungsbezirke**

- (1) Das Stadtgebiet der Stadt Könnern wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Bestattungsbezirk des Hauptfriedhofes Könnern (alter Friedhof und neuer Friedhof der Stadt Könnern, wobei der alte Friedhof als parkähnliche Anlage keine Bestattungen ab dem Jahr 2000 mehr zulässt). Er umfasst das Gebiet der Stadt Könnern mit Ausnahme der unter b bis k genannten Ortsteile.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Golbitz: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Golbitz.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Trebnitz: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Trebnitz.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Bebitz: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Bebitz.
 - e) Bestattungsbezirk des Friedhofes Lebendorf: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Lebendorf.
 - f) Bestattungsbezirk des Friedhofes Trebitz: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Trebitz.
 - g) Bestattungsbezirk des Friedhofes Strenznaundorf: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Strenznaundorf.
 - h) Bestattungsbezirk des Friedhofes Belleben: Er umfasst das Gebiet der Ortsteile Belleben und Haus Zeitz.
 - i) Bestattungsbezirk des Friedhofes Piesdorf: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Piesdorf.
 - j) Bestattungsbezirk des Friedhofes Beesedau: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Beesedau.

k) Bestattungsbezirk des Friedhofes Beesenlaublingen: Er umfasst das Gebiet der Ortsteile Mukrena, Poplitz, Kustrena und Zweihausen.

- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann über die im Absatz 2 geregelten Fälle hinaus Ausnahmen zulassen.

§4 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Die unter § 1 dieser Satzung benannten Friedhöfe sind als zugelassene Flächen für Bestattungen ausgewiesen und gewidmet.
- (2) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (3) Durch die Schließung wird die weitere Bestattungsmöglichkeit ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte auf einem anderen Friedhof zur Verfügung gestellt. Umbettungen können vom Nutzungsberechtigten innerhalb der Ruhefrist beantragt werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Könnern in andere Grabstätten umgebettet.
- (5) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand ermittelbar ist.

- (6) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Könnern auf ihre Kosten in vergleichbarer Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Bestandteil des Nutzungsrechtes.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind nur während der durch die Stadt Könnern festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Stadt kann Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 1 zulassen, d.h. sie aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen bzw. außerhalb der Öffnungszeiten gestatten.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Weisungen des Friedhofspersonals oder der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

(3) Kindern unter 8 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das Mitführen von Fahrrädern;
- b) das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, soweit nicht eine Sondergenehmigung der Stadt erteilt wurde;
- c) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde)
- d) zu rauchen, zu lärmern, zu betteln, zu spielen, Rundfunkempfänger und Tonträger zu betreiben;
- e) das Abreißen, Entfernen bzw. Beschädigen von Bäumen, Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde oder sonstigen Gegenständen;
- f) das Ablegen von Abraum und Friedhofsabfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen. Das Ablegen von Hausmüll, Sperrmüll, privaten Garten- und Grünabfällen, Sonder- und Gewerbemüll sowie Klärschlamm ist verboten;
- g) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze;
- h) das Verteilen von Druckschriften und die Durchführung von Geldsammlungen;
- i) das Übersteigen von Gräbern und Einfriedung von Grabstätten;
- j) die Verunreinigung der in § 1 genannten Friedhöfe und Leichenhallen;

- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- (5) Die Bestimmungen des Abs. 4, Buchstaben g und h gelten auch unmittelbar vor den Friedhofseingängen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

§ 7 **Dienstleistungserbringer**

- (1) Arbeiten auf dem Gelände der Friedhöfe dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (unter Beachtung der für die der Friedhöfe der Stadt Könnern gültigen Ordnungsvorschriften), zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem jeweiligen Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten, Die Ausübung der Tätigkeit auf dem jeweiligen Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Stadt Könnern begrenzt oder

unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofsatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Stadt Könnern/ des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. **Bestattungsvorschriften**

§ 8 **Allgemeines**

- (1) Jede Bestattung auf den städtischen Friedhöfen ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden. Die Anzeige hat in der Regel durch den Bestattungspflichtigen zu erfolgen. Dieser kann ein Bestattungsinstitut oder einen Dritten damit beauftragen.
- Ist der Anzeigende nicht Bestattungspflichtiger, tritt dieser in die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung ein. Die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung der Stadt Könnern mit dem Anzeigenden, dem Antragsteller, erfolgen unbeschadet der Rechte Dritter.
- Die Stadt Könnern geht davon aus, dass der Antragsteller, sofern er nicht erstrangiger Bestattungspflichtiger ist, in dessen Auftrag handelt. Ansprüche des Bestattungspflichtigen sind ausgeschlossen.
- Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
- a) Bescheinigung des zuständigen Standesamtes über die Eintragung im Sterbebuch (Sterbeurkunde)
- b) Bei einer Bestattung in einem vorhandenen Grab ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Grabnutzungsurkunde ist vorzulegen.

- c) Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung der Stadt Könnern festgelegt, wobei Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Trauerfeiern und/ oder Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadt Könnern finden wie folgt statt:
- a) werktags
Montag bis Freitag
von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- b) Samstag
begründete Ausnahmefälle
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- (4) An Sonn- und Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen statt.
- (5) Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen nach Absatz 3 können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (6) Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 1 Monat nach Einäscherung beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigelegt.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Abmessungen der Särge bei Erdbestattungen für Verstorbene Erwachsene sollen höchstens
- 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit
- bei Erdbestattungen für Kinder
115 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein.

Sind größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Bestattungsanmeldung einzuholen.

- (2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdeten Lacke und Zusätze enthalten.
- (3) Um das Durchsickern von Feuchtigkeit auszuschließen, ist der Boden des Sarges mit einer 3 bis 5 cm dicken Schicht aufsaugenden Stoffen (Särgemehl, Torfmoos) zu bedecken. Der Sarg muss festgefügt und abgedichtet sein.
- (4) Zinksäрге dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus gesundheitspolizeilichen Gründen vorgeschrieben sind.
- (5) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräbten sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Vor der Bestattung/ Kremation sind die Bestattungspflichtigen bzw. Hinterbliebenen von den Bestattern bzw. von der Friedhofsverwaltung darauf hinzuweisen, dass die Verstorbenen ohne Schmuck und Wertgegenstände der Bestattung oder Einäscherung zugeführt werden sollen.
- (7) Schmuck und andere Sachen, die dem Verstorbenen in den Sarg oder in die Grabstelle beigegeben werden, gehen nach Ablauf der Ruhefrist in das Eigentum der Stadt über.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den durch die Stadt Könnern zugelassenen

verantwortlichen Beschäftigten oder den Dienstleistungserbringern ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vor der Bestattung entfernen zu lassen. Sollte sich das Entfernen von Fundamenten oder sonstigen Einfassungsteilen zu Bestattungszwecken erforderlich machen, so trägt der Nutzungsberechtigte die Kosten.

§ 11 **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen – vom Bestattungstag an gerechnet – beträgt 25 Jahre; bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

Die Ruhezeit bei Feuerbestattungen beträgt mindestens 15 Jahre, höchstens aber 25 Jahre;

bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Diese Ruhezeitangaben gelten für alle Friedhöfe.
- (3) Bei Bestattungen in Metallsärgen wird eine längere Ruhezeit, die bis zur doppelten Ruhezeit betragen kann, festgelegt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit gem. Abs. 1 kann jede genannte Grabstelle (ausgenommen anonyme Reihengrabstätten) zur weiteren Nutzung ohne erneute Bestattung in 5-Jahresscheiben zur weiteren

Pflege erneut kostenpflichtig erworben werden.

§ 12 **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Ascheresten bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Erlaubnis zu Umbettungen darf nur erteilt werden, wenn
 - a) ein berechtigtes Interesse, ein wichtiger Grund vorliegt
 - b) öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind in den ersten 5 Jahren, nicht aber vor Ablauf von 6 Monaten der Ruhezeit, nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets nicht zulässig.

§ 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 27 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.

In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 30 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (6) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Eine Übertragung der Vornahme der Umbettung an einen Dienstleistungserbringer mit Übernahme der Kosten durch den Antragsteller ist möglich.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen entstehen nur befristete Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten

- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) anonyme Urnenreihengrabstätten (die nicht auf jedem Friedhof der Stadt vorhanden sind)
- e) Ehrengabstätten.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) In einer durch eine Leiche belegte Reihengrabstätte können weiterhin noch bis zu vier Urnen bestattet werden. Die Nutzungszeit verlängert sich dann für jede beigesetzte Urne um die Mindestliegezeit (15 Jahre) der zuletzt bestatteten Urne.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich oder durch

ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 15 **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

- (2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden. Jede einzelne Grabstätte gilt als Einfachgrab, in dem je eine Leiche und bis zu vier Urnen bestattet werden können. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung (Beisetzung) nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

Bei Bestattung von Urnen verlängert sich das Nutzungsrecht jeder Grabstätte um die Mindestliegezeit (15 Jahre).

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis

seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen; er bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (8) Absatz 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückerstattung der Gebühren für die erworbene Grabstätte erfolgt bei Verzicht des Nutzungsrechts nicht.

§ 16

Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) anonymen Urnenreihengrabstätten
 - c) in vorhandene und belegte Reihengrabstätten nach § 14 Abs. 4 und Wahlgrabstätten nach § 15 Abs.2

Bei Anmeldung der Bestattung der Urne ist die Grabstelle zu wählen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.

- (3) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 cm mal 0,30 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Es erfolgt eine namenlose Beisetzung von Urnen. Die Grabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Diese Grabart wird aber nicht auf allen Friedhöfen der Stadt Könnern vorgehalten.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräber entsprechend auch für Urnengräber.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Urnen entfernen und die Aschen in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 17

Ehrengrabstätten

Über die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) entscheidet der Stadtrat durch Beschluss.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten, dass diese

- a) der Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung trägt
- b) sich dem jeweiligen Friedhof und

- c) sich in die jeweilige nähere Umgebung einfügt.

§ 19

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

VI.

§ 20

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Jedes Grabmal muss den Grundsätzen des § 18 entsprechen und in seinen Abmessungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Es soll in seiner Form, Größe und Farbe, in der Verarbeitung und vom Werkstoffeinsatz her nicht verunstaltet werden.
- (2) Folgende Werkstoffe sind zulässig:
- Natursteine (außer Findlingen),
 - Kunststeine aus dauerhaftem Material
 - Holz,
 - Schmiedeeisen sowie
 - geschmiedete oder gegossene Bronze.
- (3) Nicht zugelassen sind:

- Kunststeine mit eingelegten Natursteinplatten
- Kunststoffe
- Grabmäler aus gegossenem Beton, Terrazzo oder schwarzem Kunststein
- Tropfstein
- Mauerziegel, nachgemachtes Mauerwerk
- im Mörtel aufgetragener Schmuck
- Glas, Porzellan
- Ölfarbenanstriche auf Steingrabmälern

- (4) Firmenbezeichnungen auf Grabmälern sind nur an den Rück- und Seitenflächen unten in einer Größe von maximal 50 x 50 mm zulässig.
- (5) Grellweiße Werkstoffe sowie tief-schwarze Werkstoffe sollen vermieden werden.
- (6) Für einzelne Friedhofsteile kann die Stadt im Interesse einer einheitlichen Gestaltung besondere Anforderungen stellen. Davon sind Grabmäler und Bepflanzung gleichermaßen betroffen.
- (7) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Naturstein mit folgenden Größen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten mindestens 0,70 m hoch; 0,50 m breit und 0,12 m stark,
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten mindestens 0,70 m hoch; 0,85 m breit und 0,12 m stark,
 - c) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Stadt nach der Örtlichkeit be-

sonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen eine Stärke von

mindestens 0,12 m und höchstens 0,20 m

aufweisen.

Es können auch liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein mit folgenden Maßen zulässig:

Höhe: mindestens 0,60 m

Breite: mindestens 0,40 m

Tiefe: mindestens 0,12 m

(9) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist zulässig.

(10) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 9 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 7 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 21

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Könnern. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind.

(2) Im Besonderen sind Ausführungszeichnungen zu dem Grabmal einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Anlieferung

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können.

§ 24

Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinventionsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhau-

erhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 25 **Unterhaltung**

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei allen Grabstättenarten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt Könnern ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öf-

fentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 26 **Entfernung**

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Könnern. Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. **Herrichtung und Pflege der** **Grabstätten**

§ 27 **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 herrichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der

unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter bei Reihen- und Urnengräbern ist der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgräbern ist es der Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Könnern. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dienstleistungserbringer beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Stadt kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der

Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, zusätzliche Einfassungen jeder Art, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

§ 29

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 27).

§ 30

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder ge-

pflügt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des § 26 Abs.2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

- (2) Für Grabschmuck gilt § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

VIII.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der

Stadt und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der abzusprechenden Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Freiraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikanlagen in den Feiterräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

IX.
Schlussvorschriften

§ 33
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§34
Haftung

- I. Die Stadt Könnern haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- II. Im Übrigen haftet die Stadt Könnern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 35
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Könnern verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann [gem. §§ 6 Abs. 7 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)] belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 4
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inline-skatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärmt, isst und trinkt, lagert,
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
3. als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 2 ohne Mitteilung an die Stadt Könnern tätig wird, au-

Berhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,

4. entgegen § 22 ohne Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
5. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte,
6. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
8. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 27 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
9. Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorherigen Friedhofsatzungen außer Kraft.

Könnern, den 28.10.2009

gez. Sempert (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 25.11.2009

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am Mittwoch, dem 25.11.2009, um 17:00 Uhr, im Rathaus II, Sitzungssaal 103/104, Schlossstraße 11, 06406 Bernburg (Saale), statt.

Öffentlicher Teil

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- b) Bestätigung der Tagesordnung
- c) Protokollkontrolle der Sitzung vom 29.09.2009

Zur Tagesordnung:

1. Pflichtenbelehrung der sachkundigen Einwohner des Planungs- und Umweltausschusses
2. BV-Nr.: 84/09
Stadtentwicklungskonzept - Fortschreibung 2009
3. BV-Nr.: 65/09
Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Stadt Bernburg Saale an ausgewählten Straßenkreuzungen
Hier: Antrag des Herrn Felgenträger, Mitglied des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale)
4. BV -Nr.: 67/09
Bebauungsplan Nr. 64 mit dem Kennwort: „Kaufhausquartier“
Hier: Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum Entwurf vom 23. März 2009
5. BV-Nr.: 68/09
Bebauungsplan Nr. 64 mit dem Kennwort: „Kaufhausquartier“
Hier: Billigung des 2. Entwurfs

6. BV-Nr.: 79/09
Bebauungsplan Nr. 69 mit dem Kennwort: „Ehemalige Kaufhalle und Garagenkomplexe östlich der Zepziger Straße bis zum Seniorenzentrum Andreasstraße“
Hier: Billigung des Entwurfs
 7. BV-Nr.: 76/09
Neuaufstellung Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt
Hier: Anhörung zum 2. Entwurf und Stellungnahme der Stadt
 8. Informationen aus der Verwaltung
Bestätigung des Sitzungsplanes für 2010
 9. Anregungen und Bekanntmachungen
- Nichtöffentlicher Teil:
- Zur Geschäftsordnung:
- d) Bestätigung der Tagesordnung
 - e) Protokollkontrolle der Sitzung vom 29.09.2009
- Zur Tagesordnung
10. BV-Nr.: 74/09
Flächenverkauf
 11. BV-Nr.: 85/09 - Tischvorlage
Verkauf eines Grundstückes in Bernburg (Saale)
 12. Informationen zu wesentlichen gemeindlichen Einvernehmensentscheidungen (Bauanträge, BImSchG - Verfahren u. ä.)
 13. Informationen aus der Verwaltung
 14. Anregungen und Bekanntmachungen

gez. Hortian
Vorsitzender des Planungs- und Umweltausschusses

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkungen Schönebeck-Salzelmen**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Schönebeck GmbH,
Friedrichstraße 117,
39218 Schönebeck (Elbe)

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Fernwärmeleitungsnetz Leitung 1 -14

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Schönebeck-Salzelmen	1, 3, 10, 13

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161

06846 Dessau-Roßlau

Vom 17.11.2009 bis zum 15.12.2009 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

- **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkungen Borne**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Vattenfall Europe Transmission GmbH,
Eichenstraße 3A, 12435 Berlin

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

220-kV-Hochspannungsfreileitung
Förderstedt – Magdeburg 335/336

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Borne	1, 2, 3, 8, 9

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Vom 17.11.2009 bis zum 15.12.2009 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift

nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

• **Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkungen Sachsendorf**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Erdgas Mittelsachsen GmbH,
Karl-Marx-Straße 18,
39218 Schönebeck/Elbe

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Hochdruckleitung H35b Sachsendorf

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Salzlandkreis ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Sachsendorf	003, 007

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 17.11.2009 bis zum 15.12.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Bartels